



«medPers\_Anrede»  
«medPers\_Vorname» «medPers\_Name»  
«medPers\_WohnAnschrift\_Strasse» «medPers\_WohnAnschrift\_Nr»  
«medPers\_WohnAnschrift\_PLZ» «medPers\_WohnAnschrift\_Ort»

**Gesundheitsamt**

Geschäftszeichen: 51/504.1

Sachbearbeiter/in: Herr Schindler und Team  
Dienstgebäude: Im Wallgraben 34  
Zimmer: 1.13  
Telefon: +49 7751 865166  
Telefax: +49 7751 865199  
Gesundheitsamt.Verwaltung@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 08.11.2021

## Information zur Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne als positiv auf SARS-CoV-2 getestete Person

Sehr geehrte «medPers\_Anrede» «medPers\_Name»,

als positiv auf SARS-CoV-2 getestete Person gelten für Sie die Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung (Corona-VO Absonderung) in der jeweils geltenden Fassung. Diese und dazugehörige Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>. Entsprechend der Corona-Verordnung Absonderung unterliegen Sie

**ab dem «Befund\_IFSF00nCoVAbsonderBeginn\_Datum» bis zum «Befund\_IFSF00nCoVAbsonderEnde\_Datum» um 24:00 Uhr einer Absonderung.**

Beigefügt erhalten Sie eine Bescheinigung über die Dauer der Absonderung. Ein gesondertes Schreiben zur Aufhebung der Absonderung erfolgt nicht.

Für positiv getestete geimpfte Personen gilt: Sofern während des Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorlagen, kann frühestens am fünften Tag der Absonderung ein PCR-Test vorgenommen werden, dessen negatives Testergebnis von der restlichen Absonderung befreit. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und bei Überprüfungen auf Verlangen vorzulegen.

Während der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch die Ortspolizeibehörde des Bürgermeisteramtes «medPers\_WohnAnschrift\_Ort» zusammen mit dem Gesundheitsamt. Wir übermitteln dazu eine Mehrfertigung dieses Schreibens dorthin.

**Bitte beachten Sie die weiteren Informationen, auch für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen, in den beigefügten Hinweisen zur Absonderung.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Schindler



Öffentliches  
Parkhaus Vieh-  
marktplatz

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Gesundheitsamt  
Im Wallgraben 34  
79761 Waldshut-Tiengen  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Mittwoch Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
Donnerstag geschlossen  
Freitag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

## Hinweise zur Absonderung

Die Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne schließt neben der eigenen Wohnung, die nicht verlassen werden darf, auch weitere geeignete und für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres betretbare Bereiche, wie z.B. Balkone, Gärten und sonstige Grundstücke, sofern man sich dort alleine aufhalten kann, mit ein. Diesbezügliche Nachfragen sind an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

Es darf kein Besuch empfangen werden.

Sofern ärztliche Hilfe benötigt wird, ist vorab und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person unter Vorlage dieses Schreibens darüber zu informieren, dass eine Absonderung aufgrund eines Zusammenhangs mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht.

Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit wie möglich zu minimieren.
- Im eigenen Haushalt ist soweit wie möglich eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten.  
(Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass der Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder stattfindet.)
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen Personen zu halten und sich weg zu drehen; dabei ist die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort entsorgt wird.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen; das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Informationen, Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) unter [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) hin. Zusätzlich haben wir ein Infoblatt diesem Schreiben beigelegt.

Für einen durch die Absonderung möglichen erlittenen Verdienstaufschlag kann ein Antrag auf Entschädigung (bei angestellten Beschäftigten durch den Arbeitgeber) unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) gestellt werden. Für Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind, gelten besondere Bedingungen. Informationen dazu erhalten Sie ebenfalls unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de). Für Auskünfte und Rückfragen ist das Regierungspräsidium Freiburg unter der Hotline 0761 / 208 4600 erreichbar.

### Absonderungspflicht für Haushaltsangehörige

Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen und auch geimpfte Haushaltsangehörige mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, müssen ebenfalls in Absonderung - maximal für 10 Tage.

Der Beginn des Absonderungszeitraums entspricht dabei dem Beginn der Absonderung bei der ersten positiv getesteten Person im Haushalt. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden

- ab Tag 5 der Absonderung durch einen negativen PCR-Test, für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kita-Kinder genügt ein negativer Antigen-Schnelltest,
- ab Tag 7 der Absonderung durch einen negativen Antigen-Schnelltest.

**Es erfolgt kein separates Anschreiben an die Haushaltsangehörigen.** Eine Bescheinigung über die Absonderung kann bei Bedarf beim Gesundheitsamt angefordert werden.

### Weitere Kontaktpersonen informieren

Bitte informieren Sie weitere Personen, mit denen Kontakt bestand. Diese sollen Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen.



## FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

# Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

### HÄUSLICHE ISOLIERUNG

Bei Ihnen wurde eine COVID-19-Erkrankung mit derzeit leichter Symptomatik diagnostiziert. Deshalb wurde für Sie eine häusliche Isolierung angeordnet. Die Maßnahme endet nicht automatisch, sondern erst, wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde.

Das Virus ist leicht übertragbar und die COVID-19-Erkrankung kann auch sehr schwer verlaufen.

Bei einer **Verschlechterung Ihres Zustandes** informieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/Hausärztin.



Angehörige, die mit Ihnen im Haushalt leben und während der Isolierung vor Ort bleiben, sollten bei guter Gesundheit und ohne Vorerkrankungen sein.

**Personen mit Risikofaktoren** sollten nach Möglichkeit nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt untergebracht sein:

- Personen mit unterdrücktem Immunsystem,
- mit chronischen Grunderkrankungen
- oder ältere Menschen



### Kontakt zu Angehörigen Ihres Haushalts



So wenig wie möglich

- ▶ Sie sollten möglichst nur zu den Haushaltsangehörigen Kontakt haben, die Sie zur Unterstützung benötigen.
- ▶ Bei Kontakt sollten Sie und Ihre Angehörigen mind. 1,5 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ▶ Alle anderen Personen sollten sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie Sie oder besser an einem anderen Ort untergebracht sein.



### Kontakt zu Personen außerhalb Ihres Haushalts

- ▶ Persönlicher Kontakt mit z. B. Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden, Bekannten sollte unterbleiben.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/oder Wohnungseingang ablegen.
- ▶ Bei unvermeidbaren Kontakten tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie größtmöglichen Abstand zu diesen Personen.



### Unterbringung in der Wohnung



- ▶ Sie sollten möglichst getrennt von anderen Personen in einem Einzelzimmer untergebracht sein.
- ▶ Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.
- ▶ Nutzen Sie Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume nicht häufiger, als unbedingt nötig.
- ▶ Nehmen Sie und Ihre Angehörigen Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander ein.

### HYGIENE

#### Husten und Niesregeln

- ▶ Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 m).
- ▶ Drehen Sie sich beim Husten und Niesen weg.
- ▶ Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem Mülleimer mit Deckel.



#### Regeln der Händehygiene beachten

- ▶ Verzichten Sie auf das Händeschütteln.
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden.
- ▶ Waschen Sie mindestens für 20 bis 30 Sekunden Ihre Hände mit Wasser und Seife
  - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen
  - vor der Zubereitung von Speisen
  - vor dem Essen
  - nach dem Toilettengang
  - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind
  - nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.
- ▶ Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis, können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:



- „begrenzt viruzid“ ODER
- „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
- „viruzid“



Beachten Sie die **Sicherheitshinweise**.



## FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

# Hinweise zur häuslichen Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

- ▶ Benutzen Sie Einweg-Handtücher oder tauschen Sie Handtücher aus, sobald sie feucht sind.
- ▶ Gesunde Personen verwenden andere Handtücher als Erkrankte.
- ▶ Beachten Sie, dass jede Person des Haushalts ausschließlich ihr persönliches Handtuch benutzt.

## REINIGUNG

### Reinigung und Desinfektion

- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachtische, Bettrahmen, Smartphones, Tablets, etc.) **einmal täglich**.
- ▶ Reinigen Sie Bad- und Toilettenoberflächen **mindestens einmal täglich**.
- ▶ Benutzen Sie ein haushaltsübliches Reinigungsmittel und ggf. ein Flächendesinfektionsmittel. Achten Sie bei letzterem dabei auf folgende Bezeichnungen:
  - „begrenzt viruzid“ ODER
  - „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
  - „viruzid“

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.

### Wäsche



- ▶ Wäsche der erkrankten Person bei mindestens 60°C waschen!
- ▶ Sammeln Sie Wäsche der erkrankten Person im separaten Wäschesack.
- ▶ Die Wäsche nicht schütteln. Direkten Kontakt von Haut und Kleidung mit den kontaminierten Materialien vermeiden.
- ▶ Verwenden Sie herkömmliches Vollwaschmittel und achten Sie auf eine gründliche Trocknung.

## ABFALLENTSORGUNG

- ▶ Der Müllsack mit Abfällen, die von Erkrankten erzeugt wurden – Taschentücher u. a. – ist im Krankenzimmer, in einem verschließbaren Behälter aufzubewahren.
- ▶ Entsorgen Sie den verschnürten Müllsack im Restmüll.



## GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

### Bei Zunahme von Beschwerden

Die ambulant betreuende Ärztin bzw. der Arzt und das zuständige Gesundheitsamt sollten gemeinsam mit Ihnen frühzeitig besprechen, wen Sie im Notfall – z. B. bei Zunahme der Beschwerden – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kontaktieren können.



### Haushaltsangehörige und Krankheitssymptome

Alle Haushaltsangehörigen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und stehen unter häuslicher Quarantäne. Sie sollten in der Quarantäne nach ihrem letzten Kontakt zu dem isolierten COVID-19-Patienten oder nach dessen Entlassung aus der Isolierung<sup>1</sup>

- ▶ sich selbst hinsichtlich Krankheitssymptomen beobachten
- ▶ Krankheitssymptome genau dokumentieren (siehe [www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen))



Bei auftretenden Beschwerden, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten etc.) gelten sie als **krankheitsverdächtig**. In diesem Falle sollte eine weitere diagnostische Abklärung umgehend erfolgen.

## WEITERE INFORMATIONEN

### Robert Koch-Institut

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)

### Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)



Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020  
 Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS), Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene  
 Grafik: [www.goebel-groener.de](http://www.goebel-groener.de)  
 Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com  
 Druck: RKI-Hausdruckerei



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Weitere Sprachen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/haeusi-Isolierung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusi-Isolierung.html)

<sup>1</sup> je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, siehe unter [www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)

## **Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung gemäß § 5 Abs. 1 der Corona-Verordnung Absonderung**

Hiermit bescheinigt das

**Landratsamt Waldshut -Gesundheitsamt-  
für die Ortspolizeibehörde «medPers\_WohnAnschrift\_Ort»**

als zuständige Behörde, dass für

**«medPers\_Name», «medPers\_Vorname»**

**«medPers\_WohnAnschrift\_Strasse»  
«medPers\_WohnAnschrift\_Nr»  
«medPers\_WohnAnschrift\_PLZ» «medPers\_WohnAnschrift\_Ort»**

im Zeitraum

vom **«Befund\_IFSF00nCoV, «Befund\_IFSF00nCoVAbsonderEnde\_Datum»**

bis

gemäß der Corona-Verordnung Absonderung

eine **Pflicht zur Absonderung** vorlag.

**08.11.2021  
gez. Schindler**



**LANDRATSAMT  
WALDSHUT**